



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

AHS-GEWERKSCHAFT; ZVR-Zahl 576439352

Lackierergasse 7, 1090 Wien; Tel. 01 405 61 48; Fax: 01 403 94 88

Parlament und BMUKK
per Mail

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

18. Februar 2013

Stellungnahme zum Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – BMUKK, Bereich Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die AHS-Gewerkschaft ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

ad Artikel 1, Z 12 (Änderung in § 78c Abs. 1 SchUG): Die Streichung von „71“ ist nachvollziehbar. Nach Ansicht der AHS-Gewerkschaft müsste aber in § 78c Abs. 1 SchUG stattdessen „72 Abs. 1 lit. g“ ergänzt werden. Diese Bestimmung kann im Rahmen von Schulversuchen zur neuen Oberstufe, die ab dem Schuljahr 2013/2014 möglich sind, sehr wohl von Bedeutung sein.

ad Artikel 2, Z 1: Auch Z 40 und Z 42 enthalten Änderungen von § 71 SchUG. Sie müssten nach Ansicht der AHS-Gewerkschaft auch entfallen.

Allgemeines: Nach Ansicht der AHS-Gewerkschaft ist im neuen Instanzenzug sowohl der Rechtsschutz der Betroffenen als auch die Praktikabilität sicherzustellen. Das mit dem Entwurf vorgelegte Konzept allerdings erscheint der AHS-Gewerkschaft nicht ausreichend praxistauglich.

Im Zusammenhang mit Einsprüchen gegen die Nicht-Berechtigung zum Aufstieg wäre es ein unzumutbarer Aufwand für die LehrerInnen, jede Note gerichtstauglich begründen zu müssen. Das ist nur im Fall einer Berufung notwendig und sinnvoll und sollte von den LehrerInnen aus Gründen der Erreichbarkeit noch im laufenden Unterrichtsjahr erledigt werden können.

Außerdem haben die LehrerInnen, die z.B. Bescheide über die Nicht-Berechtigung zum Aufsteigen ausstellen, keine juristische Ausbildung. Ein entsprechend (auch juristisch) begründeter Bescheid wird daher wohl nur nach Rücksprache mit den Fachleuten des jeweiligen Landesschulrats / Stadtschulrats ausgestellt werden können. Erfahrungsgemäß werden derzeit die Einsprüche in etwa drei Wochen aufgearbeitet.

Dem Bundesverwaltungsgericht muss ebenfalls ausreichend Zeit bleiben, um gegebenenfalls Amtssachverständige zuziehen zu können. Leistungsbeurteilung enthält juristische und pädagogische Aspekte. Erstere können die BerufsrichterInnen sicherlich problemlos beurteilen. Letztere sollten allerdings nach Ansicht der AHS-Gewerkschaft im Vordergrund stehen, und dafür sind u. U. Amtssachverständige (Bedienstete der Schulaufsicht oder erfahrene LehrerInnen) beizuziehen.

Aufgrund dieser Überlegungen schlägt die AHS-Gewerkschaft folgendes Verfahren vor:

- Durch den Entfall von § 71 SchUG entfällt auch die derzeitige Bestimmung, dass eine Berufung gegen das Nicht-Aufsteigen innerhalb von fünf Tagen zu erfolgen hat. Diese Frist ist weiterhin vorzusehen. Die Berufung hat binnen fünf Tagen zu erfolgen.
- Im Falle der Berufung hat binnen drei Wochen die Ausfolgung eines gerichtstauglich begründeten Bescheids zu erfolgen.
- Danach folgt eine ein- bis zweiwöchige Einspruchsfrist, in der von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen SchülerInnen das Bundesverwaltungsgericht angerufen werden kann.
- Die Entscheidungsfrist des Bundesverwaltungsgerichts beträgt vier Wochen.

Für ein Verfahren bei Nicht-Berechtigung zum Aufstieg nach den Wiederholungsprüfungen schlägt die AHS-Gewerkschaft dasselbe Procedere vor – allerdings aus Rücksichtnahme auf die betroffenen SchülerInnen mit deutlich verkürzten Fristen, wobei eine Berufung keine die Entscheidung aussetzende Wirkung haben darf.

Hochachtungsvoll

Mag. Dr. Eckehard Quin e.h.
Vorsitzender

Mag. Michael Zahradnik e.h.
Vors.-Stellv.

Mag. Herbert Weiß e.h.
Vors.-Stellv. und Besoldungsreferent